



**Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich**

Zentralleitung des Katastrophenschutzes
der Oö. Landesregierung

DIENSTANWEISUNG
für
Stützpunkte mit Atemschutzfahrzeugen
(ASF-Stützpunkte)

[Stand 2/2008 – LFL vom 12.2.2008]

1. Einrichtung von ASF-Stützpunkten:

ASF-Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

2. Einsatzbereiche:

Die Einsatzbereiche der ASF-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:

ASF-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Atemschutzfahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

4. Ausrüstung:

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr ein nach den jeweiligen Richtlinien ausgerüstetes ASF zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

5. Aufgaben:

- 5.1 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Ereignissen (z.B. Großbränden), wo eine Befüllung der Atemluftflaschen vor Ort unbedingt erforderlich ist.
- 5.2 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Einsätzen mit Vollschutzanzügen (Körperschutz Schutzstufe 3)
- 5.3 Messaufgaben (Explosimeter, Gasspürröhrchen)
- 5.4 Assistenzleistung bei GSF-Einsätzen
- 5.5 Aus- und Weiterbildung der Vollschutzanzugträger im Einsatzbereich

Die organisatorischen Maßnahmen für die Schulungen und Übungen nach Punkt 5.5 haben die jeweiligen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu treffen.

6. Anforderung von ASF-Stützpunkten:

- 6.1 Die **Anforderung** für einen ASF-Einsatz erfolgt bei der **Landeswarnzentrale** beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 **Berechtigt zur Anforderung** ist der jeweilige **Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. Alarmierung bzw. Verständigungen:

- 7.1 Die **Alarmierung** bzw. **Verständigung** des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen ASF-Stützpunktes hat unverzüglich durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes sind von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige **Bezirks-Feuerwehrkommandant** sowie der **Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen**.
- 7.3 Die eventuelle **Alarmierung** eines zusätzlichen ASF als Einsatzreserve hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

8. Verbindungen:

- 8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren **Einsatzleitstelle** zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)
- 8.2 Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung der Bezirkswarnstelle** zu veranlassen.

9. Ausrückefolge:

9.1 Zuständiger ASF-Stützpunkt

Atemschutzfahrzeug

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)

Tanklöschfahrzeug(e) (oder gleichwertig), und Löschfahrzeug(e) mit Atemschutzgeräte-Trägern.

Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge.

9.3 Benachbarter ASF-Stützpunkt:

Atemschutzfahrzeug

10. Mannschaft:

10.1 ASF-Stützpunkt(e)

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen:

ASF 1 : 2

10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes:

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes, vor allem Vollschutz- bzw. Atemschutzgeräte-Träger, sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen:

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

11.1 Meldung des Ausrückens des/der ASF (-Stützpunkte) an „Florian-LFK“.

Die Ausrückemeldung(en) des/der ASF ist/sind durch „Florian-LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Einsatzleiter weiterzugeben.

11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung:

- 12.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige **Kostenverrechnung** bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen und vor Absendung an den Leistungsempfänger dem Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich zur Prüfung vorzulegen. Die ASF-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.). Die Kosten für die Befüllung von Atemluftflaschen sind den jeweiligen Feuerwehren zu verrechnen.
- 12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Verfügung zu stellen.

13. Ausbildung:

- 13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften das ASF und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und –taktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Fahrzeug, erforderlich.
- 13.2 Die Atemschutzgeräte- und Vollschutzanzugträger eines Bezirkes sind periodisch entsprechenden Schulungen und Übungen zu unterziehen, damit bei Atemschutz- und Gefahrguteinsätzen die notwendige Einsatzbereitschaft gegeben ist.

14. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 1.3.2008 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 1.1.2002.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor

Anhang: Einsatzbereiche

